

# Newsletter Vergaberecht

Juli 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Juli 2023.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

vCard



Fehlerhafte Eigenerklärung führt zum Ausschluss des Angebots

[zum Artikel](#)

## **Newsticker**

Statistik der Nachprüfungsverfahren im Jahr 2022 veröffentlicht

Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vergabe von Ladesäulen an Autobahnen

Bundesrat stimmt eForms zu

Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen

Bund und vier Bundesländer vereinbaren Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung

[zu den Artikeln](#)

## **ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 kostenlos abrufbar**

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unter-schweligen Vergaberecht sowie die 2021 hinzugetretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

### **REDAKTION (verantwortlich)**

Stephan Rechten | Rechtsanwalt  
© Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[Vergaberecht@advant-beiten.com](mailto:Vergaberecht@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Fehlerhafte Eigenerklärung führt zum Ausschluss des Angebots

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in einem Beschluss vom 26. Mai 2023 (Verg 2/23) entschieden, dass einer objektiv fehlerhaften Eigenerklärung auch kein Beweiswert zukommen könne und das Angebot des Bieters, der aufgrund dessen seine Eignung nicht nachweisen könne, zwingend auszuschließen ist. Eine geltungserhaltende Reduktion seiner vorgelegten Erklärung, d. h. eine Beschränkung des Erklärungsinhalts auf den fehlerfreien Teil, komme ebenfalls nicht in Betracht.

## Der Sachverhalt

Der im Verfahren als Antragsgegner auftretende öffentliche Auftraggeber, ein Landkreis, hatte im Februar 2022 im offenen Verfahren verschiedene abfallwirtschaftliche Dienstleistungen ausgeschrieben. Das streitgegenständliche Los 1 betraf die „Einsammlung von Hausmüll und Bioabfall“.

Alle Lose (insgesamt 14) enthielten über ihre jeweilige Bezeichnung die Angabe diverser CPV-Codes (u. a. Abholung von Siedlungsabfällen, Transport von Haushaltsabfällen, Einsammeln von Hausmüll, Einsammeln von kommunalem Müll, Müllsammlung, Altpapiersammlung).

Los 1 wurde näher als Transport von Rest- und Bioabfall beschrieben. Zum Nachweis der Eignung sollten Angaben zum Gesamtumsatz des Unternehmens sowie zum Umsatz „im Bereich der ausgeschriebenen Leistung“ erfolgen. Ein Mindestumsatz wurde nicht vorgeschrieben. Weiter wurden Referenzen über ausgeführte vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Jahren abgefragt.

Die Antragstellerin und die Beigeladene gaben jeweils ein Angebot ab. Dem Angebot der Beigeladenen war eine Referenzliste mit vier Aufträgen beigefügt, welche die Sammlung von Bio- und Restmüll in vier Städten zum Inhalt hatten. Der Umfang dieser Referenzaufträge war hinsichtlich des Restmüllanteils jeweils deutlich geringer als die im streitgegenständlichen Auftrag zu erbringende Leistung (max. ein Fünftel des Umfangs).

Mit Schreiben vom 10. März 2022 forderte der öffentliche Auftraggeber die Beigeladene auf, angesichts des geringen Umfangs der Einzelreferenzen zu dieser Stellung zu nehmen und die Leistungsfähigkeit ihres Unternehmens zu erläutern. Zudem solle sie darstellen, wie die im

Angebot angegebenen, wesentlich höheren Umsätze für vergleichbare Leistungen und die benannten Referenzen in Beziehung stünden.

Die Beigeladene erläuterte, dass sie nur eine Auswahl ihrer Referenzen angegeben habe, die sich auf die behältergestützte Hausmüll- und Biomüllsammlung bezögen. Diese stellten aber nicht die einzigen vergleichbaren Leistungen ihres Unternehmens dar. Bei der Angabe des Umsatzes für vergleichbare Leistungen habe sie weitere Aufträge einbezogen, nämlich die behältergestützte Papiersammlung über die Blaue Tonne in einem Sammlungsgebiet mit etwa 300.000 Einwohnern sowie die behältergestützte Sammlung des Gelben Sacks in einem Landkreis mit etwa 200.000 Einwohnern. Diese machten etwa 50 Prozent der angegebenen Umsätze aus. Entsprechend sei sie auch leistungsfähig in Bezug auf den ausgeschriebenen Auftrag.

Nachdem die Antragstellerin des Verfahrens am 13. Mai 2022 gemäß § 134 GWB darüber informiert worden war, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen, rügte sie mit Schreiben vom 16. und 19. Mai 2022 vor allem, dass die Beigeladene nach den aufgestellten Eignungskriterien ungeeignet sei. Die Beigeladene sei nur mit der Einsammlung von Abfällen in kleineren kreisangehörigen Kommunen beauftragt gewesen. Soweit diese Leistungen die tonnengestützte Sammlung von Haus- oder Biomüll betreffen, seien sie nicht mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar. Auch die Abfuhr von Papiertonnen sei mit der Einsammlung von Haus- oder Biomüll nicht vergleichbar.

Nach erfolgloser Rüge erhob die Antragstellerin am 19. Mai 2022 einen Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer Südbayern wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück und erläuterte, dass die vom öffentlichen Auftraggeber vorgenommene Bewertung der Vergleichbarkeit der Referenzen der Beigeladenen nicht zu beanstanden sei. Die Vorgaben in den Vergabeunterlagen seien durch die Angabe der vielfältigen CPV-Codes auch nicht eindeutig gewesen, insbesondere gehe daraus nicht hervor, welche Leistungen in die Umsatzangaben hätten aufgenommen werden dürfen.

Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 26. Januar 2023. Insbesondere machte sie geltend, die Vorgabe „Umsatz im Bereich der ausgeschriebenen Leistung“ sei eindeutig, die

Umsätze, die die Beigeladene daher durch die Einsammlung von Papier erzielt hätte, seien nicht vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung. Das Angebot der Beigeladenen müsse daher ausgeschlossen werden, weil eine Prüfung der Eignung auf der Grundlage der von der Beigeladenen benannten fehlerhaften Umsätze nicht möglich gewesen sei.

### **Die Entscheidung**

Das Gericht hob den Beschluss der Vergabekammer auf und verpflichtete den öffentlichen Auftraggeber, die Wertung der Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats zu wiederholen. Insbesondere sei das Angebot der Beigeladenen mangels Nachweises ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend auszuschließen.

Vorliegend habe der öffentliche Auftraggeber als materielles Eignungskriterium Angaben zu den Gesamtumsätzen der Bieter abgefragt sowie zu den Umsätzen im „Bereich der ausgeschriebenen Leistung“. Dieser Zusatz beziehe sich auf Tätigkeiten, die auch Gegenstand des ausgeschriebenen Loses seien und umfasse im Bereich der Einsammlung von Haus- und Bioabfall nicht auch Umsätze aus der tonnengestützten Altpapiersammlung. Diese seien bereits hinsichtlich ihrer Anforderungen an Disposition, Verwertung und Tourenplanung nicht miteinander vergleichbar. Auch könne Altpapier noch gewinnbringend an eine Papierfabrik veräußert werden, was sich ebenfalls in den Umsatzzahlen niederschlagen würde, die Erlöse aber nicht aussagekräftig in Bezug auf die Einsammlung von Haus- und Bioabfall seien.

Daran ändere auch die Angabe unterschiedlicher CPV-Codes nichts, da diesen keine weitere Aussagekraft für das streitgegenständliche Los zukomme. Die Angabe „zum Umsatz im Bereich der ausgeschriebenen Leistung“ spreche auch nicht dafür, dass allgemein die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen gemeint sei. Da hier auch keine Mindestumsätze gefordert wurden, sei diese Eignungsanforderung auch nicht wettbewerbseinschränkend gewesen.

Indem die Beigeladene auch Umsätze angegeben hat, die sie mit der gewerblichen Altpapiersammlung erwirtschaftet hat, ist ihre Eigenerklärung im Bereich der ausgeschriebenen Leistung daher objektiv unzutreffend und als Nachweis ihrer Eignung unzutreffend.

Die Beigeladene erfülle daher das von dem Auftraggeber aufgestellte Eignungskriterium nicht. Der öffentliche Auftraggeber sei zugleich auch an die einmal vorgegebenen Eignungskriterien gebunden. Die Angaben der Beigeladenen entsprächen inhaltlich nicht den Vorgaben und wiesen daher

nicht nur formale Mängel auf, die es rechtfertigen könnten, sie als „fehlende“ Unterlagen zu qualifizieren. Ihre Erläuterungen zu den Umsatzangaben im Rahmen der Aufklärung stellten vielmehr eine Korrektur ihrer Angaben dar und seien keine zulässige Erläuterung, sondern eine inhaltliche Änderung ihrer Angaben. Eine Nachbesserung komme daher nicht in Betracht, da eine solche Korrekturmöglichkeit ein unzulässiges Nachverhandeln sei. Auch komme nicht in Betracht, eine Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Umsätze vorzunehmen. Ein „Hinwegdenken“ bzw. „Herausrechnen“ der Umsätze der Beigeladenen im Bereich der Einsammlung von Altpapier aus den angegebenen Umsätzen scheide aus, da dies zu einem unvollständigen Angebot führen würde.

Die Beigeladene hätte vielmehr ihre tatsächlich im Bereich der Einsammlung von Haus- und Bioabfall erwirtschafteten Umsätze angeben müssen, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

### **Praxistipp**

Die Entscheidung fasst die aktuelle Rechtsprechung zur Eignungsprüfung und den Grenzen der Nachforderung von Eignungsnachweisen zusammen und verdeutlicht, welche Relevanz die genaue Formulierung und Auslegung vergaberechtlicher Eignungskriterien hat. Da der öffentliche Auftraggeber im vorliegenden Fall keinen Mindestumsatz gefordert hatte und zugleich einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Prognose der Leistungsfähigkeit der Bieter besitzt, hätte die Beigeladene den Auftraggeber vermutlich auch dann von ihrer Leistungsfähigkeit überzeugen können, wenn diese in ihrer Eigenerklärung angegeben hätte, dass sie bislang nur kleinere – mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare – Aufträge erbracht hat. Beim Stichwort „vergleichbar mit dem Auftragsgegenstand“ liegt aber das eigentliche Problem des Sachverhalts. Viele Auftraggeber bedienen sich an dieser Stelle zu häufig Standardfloskeln, ohne sich Gedanken zu machen und zu definieren, was der „Tätigkeitsbereich des Auftrags“ (bei Umsatzkennzahlen, vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV, oder Mitarbeiterkennzahlen) oder eine „mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare“ Referenz (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV) ist. Bieterunternehmen nehmen es oft mit der geforderten Vergleichbarkeit nicht allzu genau und definieren – wenn es der Auftraggeber offenlässt – diverse angrenzende Tätigkeiten in die Bereichsumsätze oder die Referenzen hinein. Aus der Entscheidung des BayObLG lernen wir, dass ein bloßer Verweis auf CPV-Codes i. d. R. nicht ausreicht, sondern stets eine nähere Definition des

Vergleichbarkeitsmaßstabs durch den Auftraggeber angezeigt ist.  
Bieterunternehmen sollten in Zweifelsfällen eine Bieterfrage stellen, um dem Risiko zu entgehen, wegen einer zu weit gefassten Umsatz- oder Referenzdefinition und einer dann fehlerhaften Eigenerklärung gänzlich aus dem Verfahren ausgeschlossen werden zu müssen.

**Christopher Theis**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

[vCard](#)



**Magdalena Schneider**

Rechtsanwältin

[vCard](#)



# Newsticker

## Statistik der Nachprüfungsverfahren im Jahr 2022 veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Statistik aller Nachprüfungsverfahren für das Jahr 2022 für die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte veröffentlicht.

Die Anzahl der gestellten Nachprüfungsanträge erreichte einen Tiefstwert von 702 Eingängen. Von den Vergabekammern konnten mehr Anträge erledigt werden als eingegangen sind, nämlich insgesamt 731. Leicht überdurchschnittlich war in diesem Jahr der positive Ausgang der Verfahren aus Sicht der Antragsgegner (23,9 Prozent im Vergleich zum langjährigen Mittel von 20,1 Prozent). Bei den zugunsten der Antragsteller entschiedenen Verfahren gab es mit 12,7 Prozent keine allzu große Abweichung zum Mittelwert der letzten Jahre von 14,5 Prozent. Hingegen gab es mit 33 Prozent unterdurchschnittlich wenige Rücknahmen gegenüber dem Mittelwert von 38,1 Prozent. Die sonstigen Erledigungen erreichen mit 29,3 Prozent ebenso wie im Vorjahr (2021: 29,6 Prozent) deutlich höhere Werte als in den Vorjahren (durchschnittlich 17,9 Prozent). In 63,2 Prozent aller eingegangener Verfahren wurde eine Entscheidung zur Verlängerung der Entscheidungsfristen getroffen.

In den Verfahren vor den Oberlandesgerichten war die Anzahl der eingegangenen Beschwerden unterdurchschnittlich mit nur 18,2 Prozent im Vergleich zum langjährigen Mittelwert von 20,8 Prozent. Aufgrund der geringen Zahl von Nachprüfungsanträgen entsprach auch dies nur 133 Eingängen, davon 107 erledigten Verfahren (im Vergleich zum Mittelwert von 193,2 Eingängen und 168,8 erledigten Verfahren). Mit 16,8 Prozent waren unterdurchschnittlich viele Verfahren „überwiegend erfolgreich“, im langjährigen Mittel liegt dieser Wert bei 23,5 Prozent. Mit nur 28,8 Prozent (Mittelwert: 45,1 Prozent) ist auch der Prozentsatz von erfolgreichen Anträgen auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung nach § 173 GWB unterdurchschnittlich ausgefallen. Rücknahmen erfolgten mit 39,3 Prozent hingegen über dem Mittelwert von 33,7 Prozent. Die Zurückweisungen liegen praktisch im Mittelwert (35,5 Prozent gegenüber 35,6 Prozent). Der Anteil der verglichenen Verfahren erreichte dagegen den höchsten Wert seit 1999 mit 4,7 Prozent gegenüber dem langjährigen Mittel von 1,6 Prozent.



## **Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vergabe von Ladesäulen an Autobahnen**

In einem Vergaberechtsstreit zwischen dem Elektroautohersteller Tesla, dem Ladestationsbetreiber Fastned und dem Bund über den Betrieb von Schnellladesäulen an bewirtschafteten Autobahnraststätten hat das Oberlandesgericht Düsseldorf am 16. Juni 2023 (Az.: Verg 29/22) das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt. Beide Unternehmen kritisierten in einem Nachprüfungsverfahren die Vergabe des Betriebs der Ladesäulen an die Tank & Rast GmbH. Diese stand ursprünglich zu 100 Prozent im Anteilsbesitz des Bundes, der in den Jahren 1996 bis 1998 mit ihr im Rahmen einer Inhouse-Vergabe eine Vielzahl von Konzessionsverträgen über die Bewirtschaftung von Tankstellen und Raststätten an den Bundesautobahnen geschlossen hatte. Da der Bund nach dem Schnellladegesetz vom 25. Juni 2021 verpflichtet ist, dem Inhaber einer solchen Konzession die eigenwirtschaftliche Übernahme, Unterhaltung und Betrieb der an diesen Standorten geplanten Schnellladepunkte anzubieten, schloss er mit der nach 1998 privatisierten Tank & Rast GmbH ohne Ausschreibung eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung und machte diese Vergabe bekannt. Tesla und Fastned halten dieses Vorgehen für vergaberechtswidrig. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen, da es sich um eine nach § 132 GWB zulässige Auftragsänderung handele. Gegen diese Entscheidung haben Tesla und Fastned fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Das OLG Düsseldorf hält die Frage für klärungsbedürftig, ob eine Ergänzung der ursprünglichen Konzessionsverträge ohne Ausschreibung in Fällen wie dem vorliegenden vergaberechtsmäßig und mit europäischem Recht vereinbar ist. Insbesondere möge der EuGH klären, ob Art. 72 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen sei, dass in seinen Anwendungsbereich auch solche öffentlichen Aufträge fallen, die zuvor außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie an eine Inhouse-Einrichtung vergeben worden sind, wenn die Voraussetzungen der Inhouse-Vergabe im Zeitpunkt der Vertragsänderung nicht mehr vorliegen. Mit einer Entscheidung des EuGH ist erst in einigen Monaten zu rechnen.

## **Bundesrat stimmt eForms zu**

Nachdem der Bundestag bereits am 27. April 2023 die „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“ beschlossen hat, erteilte der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 der Verordnung die Zustimmung.

Hinsichtlich der beabsichtigten Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Ländern klarstellende Erläuterungen zu künftigen rechtssicheren Berechnungen des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen, um die Auswirkungen und Rechtsunsicherheiten der geplanten Aufhebung einzugrenzen. Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#).

### **Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) einen Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen veröffentlicht. Dieser soll Kommunen bei der Umrüstung ihrer Fuhrparks und ÖPNV-Flotten unterstützen und bei der Beschaffung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge nach dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) helfen. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

### **Bund und vier Bundesländer vereinbaren Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung**

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), sowie die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und die Hansestadt Hamburg haben eine gemeinsame Vereinbarung zur Einführung einer Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung geschlossen. Die Initiative verfolgt das Ziel, Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber noch nachhaltiger zu gestalten und das Bewusstsein für die Erforderlichkeit der nachhaltigen Beschaffung zu stärken. Im Mittelpunkt steht dabei die Überlegung, Produkte und Dienstleistungen, die die öffentliche Hand kauft, aus umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Materialien zu beschaffen, die nachhaltig produziert wurden und eine möglichst geringe Umweltbilanz und sonstige Entsorgungskosten zur Folge haben. Hierzu sollen die für Beschaffung zuständigen Personen auf Landes- und Kommunalebene geschult werden. Die Schulungen sollen nach einheitlichen Standards erfolgen, die von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder sowie der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI erarbeitet wurden. Die Pressemitteilung des BMI finden Sie [hier](#).

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



### Katrin Lüttke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.